

Verordnung

Inkrafttreten:

01.11.2006

*vom 10. Oktober 2006***zur Genehmigung der Vereinbarung zwischen santésuisse und einzeln unterzeichnenden Ärztinnen und Ärzten über paramedizinische Leistungen in der Arztpraxis**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), namentlich den Artikel 46 Abs. 4;

in Erwägung:

santésuisse und einzeln unterzeichnende Ärztinnen und Ärzte mit Praxisbewilligung im Kanton Freiburg haben dem Staatsrat die Tarifvereinbarung über paramedizinische Leistungen, die in der Arztpraxis erteilt werden, und die Vereinbarungsanhänge 1–4 zur Genehmigung unterbreitet.

Die Vereinbarung regelt die Vergütung von paramedizinischen Leistungen, die in der Arztpraxis von angestelltem nicht ärztlichem Personal mit Spezialisierung in einer paramedizinischen Disziplin (Physiotherapie, Ergotherapie, Krankenpflege, Logopädie, Ernährungsberatung, Diabetes-Beratung) zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht werden. Für die Leistungen gelten die Tarife (Tarifstruktur und Taxpunktwert) der jeweiligen Gruppe von Leistungserbringerinnen und -erbringern, die selbständig und auf eigene Rechnung im Kanton Freiburg tätig sind.

Die Vereinbarung zwischen santésuisse und jeder beitretenden Ärztin und jedem beitretenden Arzt tritt von Fall zu Fall mit dem Beitritt dieser Person in Kraft. Sie gilt für unbestimmte Dauer und kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Demzufolge gilt diese Genehmigung für die künftigen Beitritte zu der Vereinbarung.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG bedürfen die Vereinbarung und ihre Anhänge 1–4 der Genehmigung des Staatsrats.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Vereinbarung vom 6. Dezember 2005 zwischen santésuisse und einzeln unterzeichnenden Ärztinnen und Ärzten mit Praxisbewilligung im Kanton Freiburg über paramedizinische Leistungen in der Arztpraxis wird genehmigt.

² Sie tritt von Fall zu Fall in Kraft. Sie gilt für unbestimmte Dauer und kann von den Vertragsparteien einseitig mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX